

weiteren Verhandlungen über die Art des Vorgehens und die Aufbringung und die Höhe der bereitzustellenden Mittel, der richtige Zeitpunkt sicher verfehlt würde.

Zur Deckung des für die Winterbekämpfung erforderlichen Betrages von 33 333 Mark kann zunächst der Betrag von 30 000 Mark verwendet werden, welcher im landwirtschaftlichen Etat für 1910 aus dem Beitrag der Provinz zum Westfonds dadurch unverwendet bleibt, daß der Staat seinen Beitrag um 30 000 Mark herabgesetzt hat. Die fehlenden 3333 Mark werden aus sonstigen Ersparnissen oder Ueberschüssen des Jahres 1910 oder, wenn solche nicht vorhanden sein werden, aus dem Betriebsfonds zu decken sein. Für die 66 666 Mark für Sommerbekämpfung konnte Deckung im Haushaltsplan für 1911 nicht vorgesehen werden, weil bei dessen Aufstellung ein Antrag noch nicht vorlag. Dieser Betrag wird, wenn am Schlusse des Rechnungsjahres Ueberschüsse nicht vorhanden sind, gleichfalls dem Betriebsfonds zu entnehmen sein.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle für die Bekämpfung des Heu- und Sauerwurmes den Betrag von insgesamt 100 000 Mark zur Verfügung stellen und die Deckung des Betrages in der in der Vorlage angegebenen Weise genehmigen.“

Düsseldorf, den 4. März 1911.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 32.

(Drucksachen. Nr. 49.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,
betreffend

die Bereitstellung von Provinzialmitteln zur Hebung der Winzernot.

Der Herr Ober-Präsident hat einen Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers und des Herrn Finanzministers vom 3. März d. Js. mitgeteilt, nach welchem die Königliche Staatsregierung bereit ist, neben den für die Bekämpfung des Heu- und Sauerwurmes bewilligten Mitteln Staatsgelder zur Erhaltung der Winzer in ihrem Erwerbs-

und Nahrungsstände bereitzustellen. Als Gebiete, in denen sich die Winzerbevölkerung tatsächlich in einer wirtschaftlichen Notlage befindet, werden in dem Erlaß bezeichnet, die Kreise Rheweiler, Neuwied, St. Goar und Kreuznach, außerdem der Siegburgkreis, bezüglich dessen aber noch Feststellungen vorbehalten sind, ob dort die Unterstützung der Winzer erforderlich ist. Die Staatsregierung will 100 000 Mark zur Gewährung von zinsfreien Darlehen an die Kreise zur Verfügung stellen, wenn der Provinzialverband den gleichen Betrag zu den gleichen Bedingungen bereitstellt. Die Bedingungen sind folgende:

1. Die Darlehen sollen 15 Jahre zinsfrei bleiben.
2. Die Kreise sollen die dargeliehenen Beträge nach Verlauf von 3 Freijahren vom Ende des 4. Jahres an in 12 gleichen Jahresraten zurückzahlen, abzüglich eines Betrages von 15%, der ihnen schenkweise belassen wird.

Diese Verpflichtungen sollen die Kreise in der durch die Kreisordnung vorgeschriebenen rechtsverbindlichen Form übernehmen.

Die Verteilung des Betrages, der sich im Falle der Zustimmung des Provinziallandtages auf 200 000 Mark belaufen würde, auf die einzelnen Kreise soll nach dem Erlaß dem Herrn Ober-Präsidenten und die Verwendung innerhalb der Kreise der Entscheidung der Kreisvertretungen, wenn nötig, im Einvernehmen mit dem Herrn Ober-Präsidenten, überlassen bleiben. Die Beihilfen sollen lediglich nach der Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit der Geschädigten bemessen werden und dazu dienen, um wirklich Bedürftigen die Fortführung des Betriebes zu erleichtern und sie tunlichst in ihrem früheren wirtschaftlichen Stande zu erhalten. Die Beihilfen können in bar oder in Naturalien gegeben werden.

Der Herr Ober-Präsident hat auf Grund dieses Erlasses ersucht, eine Beschlußfassung des Provinziallandtages darüber herbeizuführen, ob der Provinzialverband bereit ist, den Betrag von 100 000 Mark in derselben Weise wie der Staat zur Verfügung zu stellen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hierzu folgendes zu berichten:

Es erscheint zwar zweifelhaft, ob die Kreise geneigt sein werden, die Darlehen aufzunehmen, da sie durchweg an sich wenig finanzkräftig sind und gerade jetzt durch das Darniederliegen des Weinbaues die Verhältnisse ungünstig beeinflusst werden. Dazu kommt, daß sie zu den Kosten der Bekämpfung des Heu- und Säuerwurmes — siehe Druckfachen. Nr. 28 — auch ein Drittel beitragen sollen. Andererseits ist es aber doch nicht ausgeschlossen, daß die Kreise in Fällen besonderer Not zu dem gebotenen Mittel greifen.

Die finanzielle Belastung der Provinz würde im Falle der Zustimmung nicht besonders groß sein. Die Sache wäre zweckmäßig so zu regeln, daß die Landesbank den Kreisen die Darlehen gibt und daß die Provinz außer dem Nachlaß von 15% lediglich die Verzinsung der hergegebenen Gelder und den erforderlichen Ersatz der Selbstkosten der Landesbank gibt. Die Provinz hätte höchstens, d. h. wenn der ganze Betrag von den Kreisen in Anspruch genommen würde, zu tragen:

1. 15 % der Gesamtsumme von 100 000 Mark	15 000 Mk.
2. Kostenbeitrag für die Landesbank	rund 1 000 "
3. Jährlich 4 % Zinsen von 101 000 Mark	4 040 "

Die unter 1 und 2 genannten Beträge könnten mit 5% und den ersparten Zinsen getilgt werden. Dann wäre der ganze Betrag von 16 000 Mark in 15 Jahren abbezahlt, also innerhalb derselben Zeit, in der die Kreise die Darlehen zurückzahlen haben. Das würde eine weitere jährliche Belastung von 800 Mark bedeuten, so daß also 15 Jahre lang 4840 Mark aufzubringen

wären. Wenn eines der nächsten Jahre einen günstigen Abschluß bringen sollte, könnten auch die 16 000 Mark in einer Summe abgetragen werden, dann ermäßigte sich die jährliche Belastung auf 3400 Mark.

Die 4840 bzw. 3400 Mark würden in den Haushaltsplan einzustellen sein. Da das für 1911 nicht mehr möglich ist, würden sie in diesem Jahre zunächst vorschußweise gezahlt werden; wenn sich Deckung im Laufe des Jahres aus Ersparnissen nicht findet, wäre im Jahre 1912 der doppelte Betrag behufs Ausräumung des Vorschusses einzusetzen.

Da die Königliche Staatsregierung auch hier ihre Hilfe davon abhängig macht, daß die Provinz den gleichen Betrag bereitstellt, wird man nicht umhin können, die Belastung zu übernehmen.

Bei gleicher Beteiligung der Provinz erscheint es richtig, daß ihr bei der Verteilung der Summe auf die einzelnen Kreise und bei der Ueberwachung der Verwendung innerhalb der Kreise das Recht der Mitwirkung eingeräumt wird. Die Verteilung und die Ueberwachung wird zweckmäßig durch den Herrn Ober-Präsidenten im Einvernehmen mit dem Provinzialauschuß zu erfolgen haben.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß der 38. Provinziallandtag im Jahre 1894 bei dem infolge des Stren- und Futtermangels im Sommer 1893 entstandenen Notstand gleichfalls durch Hergabe von Darlehen, deren Zinsen die Provinz zum Teil trug, helfend eingetreten ist.

Der Provinzialauschuß beehrt sich folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„Provinziallandtag erklärt sich damit einverstanden, daß die Provinz durch Vermittlung der Landesbank den in der Vorlage genannten Kreisen zusammen bis zum Gesamtbetrage von 100 000 Mark Darlehen zum Zwecke der Erhaltung bedürftiger Winzer im Haus- und Nahrungsstande gibt, und daß der Provinzialverband die Zinsen dieser Darlehen sowie die Deckung von 15 % der Darlehenssumme übernimmt. Voraussetzung ist hierbei daß die Königliche Staatsregierung den gleichen Betrag zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung stellt und der Provinzialverwaltung die Mitwirkung bei der Verteilung der Gesamtsumme auf die einzelnen Kreise und bei der Ueberwachung der Verwendung innerhalb der Kreise eingeräumt wird.

Düsseldorf, den 10. März 1911.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.



